

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 7. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Mai 2026)

zum Thema:

Wie werden Heiz- und Warmwasserkosten bei den landeseigenen Wohnungsunternehmen technisch erfasst und abgerechnet?

und **Antwort** vom 20. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2026)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26007

vom 7. Mai 2026

über Wie werden Heiz- und Warmwasserkosten bei den landeseigenen Wohnungsunternehmen technisch erfasst und abgerechnet?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat die landeseigenen Wohnungsunternehmen (LWU) degewo AG (degewo), GESOBAU AG (GESOBAU), Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin (Gewobag), HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH (HOWOGE), STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mbH (SuL) und WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte (WBM) um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie sind in die Beantwortung eingeflossen.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Die verbrauchsabhängige Abrechnung von Heiz- und Warmwasserkosten setzt eine zuverlässige und nachvollziehbare Erfassung der Verbrauchswerte voraus. In der Praxis kommen hierfür unterschiedliche technische Systeme zum Einsatz, etwa Heizkostenverteiler, Wärmemengenzähler, Warmwasserzähler sowie funkbasierte oder manuelle Ableseverfahren. Für Mieter ist häufig nur schwer erkennbar, welche Messtechnik verwendet wird, welche Werte tatsächlich gemessen oder rechnerisch ermittelt werden und welche Rolle externe Messdienstleister bei Ablesung, Datenverarbeitung und Abrechnung spielen.

Frage 1:

Welche technischen Systeme zur Erfassung von Heiz- und Warmwasserverbräuchen werden derzeit bei den sechs landeseigenen Wohnungsunternehmen eingesetzt, bitte aufgeschlüsselt nach Unternehmen und – soweit verfügbar – nach Heizkostenverteilern, Wärmemengenzählern, Warmwasserzählern, sonstigen Zählern sowie manueller, elektronischer oder funkbasierter Ablesung?

Antwort zu 1:

Hierzu berichtet die degewo:

„Bei degewo kommen zur Erfassung der Heiz- und Warmwasserverbräuche mehrheitlich funkbasierte Heizkostenverteiler, Wärmemengenzähler und Warmwasserzähler zum Einsatz.“

Hierzu berichtet die GESOBAU:

„Heizungsverbräuche werden in der Regel mit Funk-Heizkostenverteilern erfasst. In verschiedenen Neubauten, in denen Fußbodenheizungen installiert sind, kommen zudem Funk-Wärmemengenzähler zum Einsatz. Warmwasserverbräuche werden mittels Funk-Warmwasserzählern erfasst.“

Hierzu berichtet die Gewobag:

„Je nach baulichen Gegebenheiten setzt die Gewobag für die Erfassung von Heizenergie Wärmemengenzähler und/ oder Heizkostenverteiler ein. Für die Erfassung von Wasserverbräuchen werden Warmwasserzähler und/oder Kaltwasserzähler verbaut.

Ausnahmen bilden lediglich vereinzelt Wohnungen aufgrund von laufenden Sanierungen, Zutritts- oder baulichen Beschränkungen. Alle vorhandenen Messgeräte sind mit Funktechnik ausgestattet.“

Hierzu berichtet die HOWOGE:

	Gesamt		davon fernauslesbar		davon Vor-Ort-Ablesbar	
	Anzahl Whg.	Anzahl Gew.	Anzahl Whg.	Anzahl Gew.	Anzahl Whg.	Anzahl Gew.
Heizkostenverteiler	73.681	953	71.570	929	2.111	24
Wärmemengenzähler	7.620	142	7.620	142	0	0
Warmwasserzähler	74.162	936	73.211	933	951	3
Dezentrale Wärme-/ Warmwasserversorgung	1.528	74	entfällt	entfällt	Entfällt	entfällt

Hierzu berichtet die SuL:

„Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten der Bestände der STADT UND LAND erfolgt die Erfassung der Heiz- und Warmwasserkosten über Heizkostenverteiler, Wärmemengenzähler sowie Warmwasserzähler. Die Ablesung erfolgt grundsätzlich über fernauslesbare Ausstattungen zur Verbrauchserfassung.“

Hierzu berichtet die WBM:

„Es findet im WBM-Bestand folgende Messtechnik Anwendung:

- Heizkostenverteiler
- Warmwasserzähler
- Kaltwasserzähler
- Wärmezähler
- Kältzähler (in Gewerbekomplexen)

Bis auf vereinzelte Ausnahmen erfolgt eine funkbasierte Ablesung der Messgeräte. Vereinzelt bisher nicht funkbasierte Liegenschaften werden zum Ende der Abrechnungsperiode 2026 umgerüstet.“

Frage 2:

In wie vielen Wohnungen beziehungsweise Wirtschaftseinheiten der landeseigenen Wohnungsunternehmen werden, derzeit noch verdunstungsbasierte Heizkostenverteiler, elektronische Heizkostenverteiler, Wärmemengenzähler oder sonstige Erfassungssysteme verwendet, bitte nach Unternehmen aufschlüsseln? Bitte auch angeben in wie vielen Wohnungen warum keine Heizkostenzähler zum Einsatz kommen.

Antwort zu 2:

Hierzu berichtet die degewo:

„Wie in Antwort 1 dargestellt, setzt degewo mehrheitlich funkbasierte Erfassungssysteme ein. Je nach baulichen Gegebenheiten kommen in den Wohnungen entweder Heizkostenverteiler oder Wärmemengenzähler zum Einsatz.“

Hierzu berichtet die GESOBAU:

„Bei der GESOBAU werden keine verdunstungsbasierten Heizkostenverteiler verwendet. Elektronische Heizkostenverteiler kommen nur noch in einigen Ankaufsobjekten zum Einsatz (weniger als 5 % des Bestandes).“

Hierzu berichtet die Gewobag:

„Die verbaute Messtechnik ist funkbasiert, es gibt keine verdunstungsbasierte Messtechnik im Bestand der Gewobag. Generell sind in allen Wohnungen, die zentral mit Heizenergie versorgt werden, Heizkostenverteiler oder Wärmemengenzähler installiert (abgesehen von wenigen unter 1. genannten Ausnahmen).“

Hierzu berichtet die HOWOGE:

„Im Bestand der HOWOGE kommen keine verdunstungsbasierten Heizkostenverteiler mehr zum Einsatz. Weiteres hierzu in der Tabelle zu Frage 1.“

Hierzu berichtet die SuL:

„In den Beständen der STADT UND LAND werden fernauslesbare elektronische Heizkostenverteiler sowie Wärmemengenzähler eingesetzt. Verdunstungsbasierte Heizkostenverteiler oder sonstige Erfassungssysteme werden nicht verwendet. In Wohnungen mit

Fußbodenheizung erfolgt die Verbrauchserfassung aufgrund der fehlenden Heizkörper über Wärmemengenzähler. In Wohnungen mit Gasetagenheizungen findet keine zentrale Heizkostenerfassung über Heizkostenverteiler statt, da die Wärmeversorgung und Abrechnung direkt zwischen Energieversorger und Mietenden erfolgt.

Erfassungssystem	Mietobjekte
Verdunstungsbasierte Heizkostenverteiler	0
Elektronische Heizkostenverteiler	~ 48.340
Wärmemengenzähler	~ 4.650
Sonstige Erfassungssysteme	~ 375“

Hierzu berichtet die WBM:

„In den letzten 7 Wirtschaftseinheiten im WBM-Bestand werden Ende 2026 Verdunster-Heizkostenverteiler gegen fernauslesbare Funkheizkostenverteiler ausgetauscht. Es gibt derzeit in knapp 450 Wohnungen keine Heizkostenverteiler, da diese dezentral (bspw. mittels Gasetagenheizungen) beheizt werden.“

Frage 3:

In welchem Umfang erfolgt die Ablesung bei den landeseigenen Wohnungsunternehmen noch durch Vor-Ort-Ablesung, Selbstablesung durch Mieter, Funkablesung, Walk-by-/Drive-by-Verfahren oder fernauslesbare Systeme, bitte nach Unternehmen und Verfahren darstellen?

Antwort zu 3:

Hierzu berichtet die degewo:

„degewo hat in den letzten Jahren schrittweise, meist im Rahmen von Eichaustauschmaßnahmen, auf fernauslesbare Funkmesstechnik umgestellt. Im Jahr 2026 werden auch die restlichen Liegenschaften, die noch auf Vor-Ort-Ablesung oder Walk-by-Verfahren basieren, auf fernauslesbare Funkmesstechnik umgestellt.“

Hierzu berichtet die GESOBAU:

„Mindestens 95 % des Bestandes der GESOBAU mit Zentralheizungen/ Warmwasseraufbereitungsanlagen, wurden mit fernauslesbaren Funkmessgeräten ausgestattet. Lediglich einige Ankaufsobjekte verfügen noch nicht über fernauslesbare Zähler (weniger als 5 % des Bestandes).“

Hierzu berichtet die Gewobag:

„Siehe Antworten zu 1 und 2: Abgesehen von wenigen Ausnahmen findet eine Funkablesung im gesamten Bestand statt.“

Hierzu berichtet die HOWOGE:

„Eine Selbstablesung durch Mieter erfolgt nicht. Weiteres hierzu in der Tabelle zu Frage 1.“

Hierzu berichtet die SuL:

„Mit Ausnahme von Wohnungen mit Gasetagenheizungen erfolgt die Verbrauchserfassung in den Beständen der SUL grundsätzlich über fernauslesbare Ausstattungen zur Verbrauchserfassung gemäß Heizkostenverordnung.“

Hierzu berichtet die WBM:

„Es erfolgt keine Ablesung durch die Mieterinnen und Mieter. Letzte noch nicht funkbasierte Liegenschaften werden zum Ende der Abrechnungsperiode 2026 auf ein fernauslesbares System umgerüstet.“

Frage 4:

Welche externen Messdienstleister sind derzeit bei den landeseigenen Wohnungsunternehmen mit Ablesung, Gerätewartung, Datenverarbeitung oder Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung beauftragt, bitte nach Unternehmen, Vertragsgegenstand und Vertragslaufzeit aufschlüsseln?

Antwort zu 4:

Die angeforderten Informationen zu externen Messdienstleistern unterliegen vertraglichen Vertraulichkeitsregelungen und können daher nicht zur Verfügung gestellt werden. Die gebundenen Dienstleister erbringen sowohl die Leistungen zur Ausstattung als auch zur Abrechnung der Liegenschaft inkl. der dazu erforderlichen Datenerfassung, -übertragung und -verarbeitung.

Frage 5:

Welche Vorgaben machen der Senat oder die landeseigenen Wohnungsunternehmen zur Auswahl, Eichung, Wartung, Plausibilitätsprüfung und Dokumentation der eingesetzten Mess- und Erfassungstechnik?

Antwort zu 5:

Hierzu berichtet die degewo:

„Bei der Ausstattung der Wohnungen mit Messtechnik richtet sich degewo nach den gesetzlichen Vorgaben.“

Hierzu berichtet die GESOBAU:

„Sämtliche Wohnungen und Gewerbeeinheiten sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgestattet. Die Messeinrichtungen werden regelmäßig gemäß dem jeweils aktuellen Eichrecht erneuert und mindestens einmal jährlich gewartet. Die Ableseergebnisse werden plausibilisiert. Alle Geräte sind beim Messdienst digital erfasst, mindestens mit Angaben zur Geräteart, Zählernummer und zum Eichjahr.“

Hierzu berichtet die Gewobag:

„Die Gewobag handelt im Rahmen aller gesetzlichen Vorgaben (HeizkostenV, Mess- und Eichgesetz (MessEG) und dem aktuellen Stand bzw. Regeln der Technik. Es erfolgt zudem eine Plausibilitätsprüfung nach abgestimmten Qualitätssicherungskonzept.“

Hierzu berichtet die HOWOGE:

„Es handelt sich um gesetzliche Vorgaben.“

Hierzu berichtet die SuL:

„Die Auswahl, der Betrieb, die Eichung, Wartung sowie die Dokumentation der eingesetzten Mess- und Erfassungstechnik erfolgen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen und technischen Vorgaben, insbesondere des Mess- und Eichgesetzes (MessEG), der Mess- und Eichverordnung (MessEV), der Heizkostenverordnung (HeizkostenV) sowie einschlägiger technischer Normen und Herstelleranforderungen.“

Hierzu berichtet die WBM:

„Die WBM erfüllt die Vorgaben, welche durch geltende Regelwerke wie die Heizkostenverordnung oder eichrechtliche Bestimmungen definiert werden.“

Frage 6:

Wie wird sichergestellt, dass Mieter erkennen können, ob ein angezeigter Wert tatsächlich ein gemessener Verbrauchswert, eine dimensionslose Verbrauchseinheit, ein umgerechneter Wert oder ein rechnerisch verteilter Kostenanteil ist?

Antwort zu 6:

Hierzu berichtet die degewo:

„Grundsätzlich sind bei degewo alle Erfassungsgeräte durch die Mieterinnen und Mieter selbst ablesbar. Im Falle einer erforderlichen Schätzung werden diese geschätzten Verbräuche mit einem entsprechenden Hinweis versehen und in den unterjährigen Verbrauchsinformationen (UVI) bzw. in den Abrechnungen dargestellt.“

Die Heizkostenverteiler sind herstellerseitig mit einer Einheitsskala versehen. Die angezeigten Einheiten werden mithilfe eines Heizkörperfaktors in Verbräuche umgerechnet und in der Heizkostenabrechnung zur Kostenverteilung herangezogen. Bei Wärmemengenzählern entspricht der angezeigte Verbrauch in kWh dem tatsächlich gemessenen Verbrauch. Bei Warmwasserzählern wird ebenfalls der tatsächlich gemessene Verbrauch in m³ angezeigt.“

Hierzu berichtet die GESOBAU:

„Den Mietenden wird im Rahmen der jährlichen Nebenkostenabrechnung eine Übersicht über ihre Zähler übermittelt, aus der die Anfangs- und Endstände hervorgehen. Die Einheiten können direkt an den Messgeräten abgelesen werden. Sofern die Abrechnung zusätzliche Umrechnungsfaktoren erfordert, werden auch diese entsprechend mitgeteilt.“

Hierzu berichtet die Gewobag:

„Die Gewobag stellt entsprechende Geräteflyer zur jeweiligen Messtechnik bei Geräteeinbau bzw. Mietvertragsabschluss zur Verfügung.“

Hierzu berichtet die HOWOGE:

„In der Abrechnung steht jeweils, ob es sich um Verteiler oder Zähler handelt und ob die Angaben in Verbrauchseinheiten oder in Kubikmetern (m³) erfolgen.“

Hierzu berichtet die SuL:

„Die Nachvollziehbarkeit der Verbrauchswerte und Kostenanteile wird durch die in den Abrechnungen enthaltenen Angaben zu Erfassungsgeräten, Ablesewerten, Einheiten, Verteilmaßstäben und Preisansätzen sichergestellt. Die Darstellung erfolgt entsprechend den Vorgaben der Heizkostenverordnung und unter Berücksichtigung der eingesetzten Abrechnungssysteme.“

Hierzu berichtet die WBM:

„Es werden ausschließlich Verbrauchserfassungsgeräte verwendet, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Darüber hinaus erfolgt die Abrechnung unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die in der Abrechnung verwendeten Verteilgrößen werden ausgewiesen und sind somit für die Nutzenden nachvollziehbar. Gemessene oder erfasste Verbräuche werden in der Abrechnung mit der entsprechenden Einheit gekennzeichnet. Ist eine Ersatzberechnung erforderlich (z. B. bei defekten Geräten), wird der jeweilige Rechenweg in der Abrechnung transparent dargestellt.“

Frage 7:

Welche Informationen müssen Mietern bei den landeseigenen Wohnungsunternehmen auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden, um Heiz- und Warmwasserkostenabrechnungen technisch nachvollziehen zu können, insbesondere Gerätetyp, Bewertungsfaktoren, Umrechnungsfaktoren, Ablesewerte, Zwischenwerte und Verteilerschlüssel?

Antwort zu 7:

Hierzu berichtet die degewo:

„Bei degewo werden in der jährlichen Heizkostenabrechnung alle für die Mieterinnen und Mieter notwendigen Informationen dargestellt. Dazu zählen unter anderem der Gerätetyp, Bewertungsfaktoren, Ablesewerte, Zwischenwerte bei unterjährigen Mieterwechseln und Verteilerschlüssel.“

Hierzu berichtet die GESOBAU:

„Mietende haben das Recht, Einsicht in sämtliche Unterlagen zu erhalten, die für die Prüfung ihrer Nebenkostenabrechnung notwendig sind. Mit der Abrechnung erhalten sie bereits Bewertungs- und Umrechnungsfaktoren, Ablesewerte und Verteilerschlüssel. Zwischenwerte können aus den monatlichen Verbrauchsmittellungen entnommen werden.“

Hierzu berichtet die Gewobag:

„Alle relevanten und gesetzlich vorgeschriebenen Angaben sind in der Heizkostenabrechnung enthalten.“

Hierzu berichtet die HOWOGE:

„Ablesewerte und Verteilerschlüssel sind bereits in der Heiz-/ und oder Warmwasserabrechnung enthalten. Sollten weitere Angaben gewünscht sein, so kann der Mieter diese erfragen. Die Informationen werden über die Messdienstleister eingeholt und den Mietern zur Verfügung gestellt.“

Hierzu berichtet die SuL:

„Mieterinnen und Mietern werden die zur Nachvollziehbarkeit der Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung erforderlichen Informationen im Rahmen der Abrechnung sowie auf Nachfrage im Wege der Belegeinsicht zur Verfügung gestellt. Hierzu zählen Angaben zu den eingesetzten Erfassungsgeräten, Ablesewerten, Einheiten, Bewertungs- und Umrechnungsfaktoren, Verteilmaßstäben sowie den der Kostenverteilung zugrunde liegenden maßgeblichen Berechnungsgrundlagen. Umfang und Inhalt richten sich nach den Vorgaben der Heizkostenverordnung sowie den allgemeinen mietrechtlichen Grundsätzen zur Nachvollziehbarkeit der Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung.“

Hierzu berichtet die WBM:

„Mieter müssen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnungen rechnerisch nachvollziehen können. Die WBM als landeseigenes Wohnungsunternehmen stellt sicher, dass die Abrechnungen den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Heizkostenverordnung, entsprechen.

Die Art der eingesetzten Messgeräte ist in der Heizkostenabrechnung ausgewiesen, insbesondere bei Warmwasserzählern, Kaltwasserzählern und Wärmezählern.

Bewertungsfaktoren beziehungsweise Umrechnungsfaktoren sind für die Verbrauchsermittlung relevant. Je nach eingesetztem Messdienstleister und Messsystem werden diese entweder ausdrücklich in der Heizkostenabrechnung ausgewiesen oder sind bereits geräteintern berücksichtigt, sodass der ausgewiesene beziehungsweise ablesbare Wert unmittelbar den abrechnungsrelevanten Verbrauch darstellt. In beiden Fällen ist die rechnerische Nachvollziehbarkeit der Abrechnung gewährleistet. Erläuternde Informationen können bei Bedarf auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

Ablesewerte, Zwischenwerte sowie die angewendeten Verteilerschlüssel werden in der Heizkostenabrechnung ausgewiesen.“

Frage 8:

In welchem Umfang wurden seit 2020 bei den landeseigenen Wohnungsunternehmen Abrechnungen wegen fehlerhafter Ablesung, Gerätefehlern, falscher Zuordnung von Geräten, Übertragungsfehlern, unplausiblen Verbrauchswerten oder sonstigen technischen Ursachen korrigiert, bitte nach Unternehmen, Jahr und Fehlerart aufschlüsseln?

Antwort zu 8:

Hierzu berichtet die degewo:

„Diese Informationen können bei degewo nicht systemisch ausgewertet werden.“

Hierzu berichtet die GESOBAU:

„In seltenen Fällen trat in Neubauten bei der erstmaligen Abrechnung eine fehlerhafte Zuordnung von Geräten zu Wohnungen auf. Die Zuordnungen wurden umgehend korrigiert.“

Hierzu berichtet die Gewobag:

„In der Tiefe der Fragestellung kann die Anzahl von korrigierten Abrechnungen über den genannten Zeitraum mangels systemischer Erfassung nicht beantwortet werden. Sofern Mieterinnen und Mieter Widerspruch gegen die Betriebskostenabrechnung erheben, wird dieser geprüft und bei Bedarf eine adäquate Lösung angestrebt.“

Hierzu berichtet die HOWOGE:

„Eine belastbare Auswertung kann systemseitig nicht vorgenommen werden; es ist jedoch von etwa 30 Fällen je Abrechnungsperiode auszugehen.“

Hierzu berichtet die SuL:

„Fälle fehlerhafter Ablesungen, Gerätezuordnungen oder sonstiger technischer Ursachen treten lediglich in Einzelfällen auf. Eine gesonderte statistische Erfassung von Korrekturen nach Fehlerarten erfolgt insofern grundsätzlich nicht.“

Hierzu berichtet die WBM:

„Hierzu liegen keine differenzierten Statistiken vor.“

Frage 9:

Welche Umstellungsmaßnahmen auf fernauslesbare Messtechnik wurden bei den landeseigenen Wohnungsunternehmen seit 2020 umgesetzt oder sind bis 2030 geplant, und welche Kosten sind hierfür jeweils entstanden beziehungsweise veranschlagt?

Antwort zu 9:

Hierzu berichtet die degewo:

„degewo verfolgt seit mehreren Jahren das Ziel, die Bestände auf fernauslesbare Messtechnik umzustellen. Die Umrüstung erfolgt in der Regel im Rahmen von ohnehin geplanten Eichaustauschmaßnahmen.“

Hierzu berichtet die GESOBAU:

„Die GESOBAU verfügte bereits vor 2020 nahezu vollständig über fernauslesbare Messtechnik. Lediglich Ankaufsobjekte, die nicht durch die bwM betreut werden, sind aktuell nicht durchgängig mit solcher Messtechnik ausgestattet. Bis Ende 2026 soll die Ausstattung durch die Fremdmessdienste nachgeholt werden. Da die Geräte üblicherweise von den Fremdmessdiensten gemietet werden, entstehen keine Ausbaukosten.“

Hierzu berichtet die Gewobag:

„Für die Umstellung auf fernauslesbare Messtechnik wurde 2018 innerhalb der Gewobag ED das Projekt „Messdienstleistung“ gegründet. Hierüber wurde der Gesamtbestand innerhalb von vier Jahren nahezu vollständig auf funkauslesbare Messtechnik umgestellt.

Dafür anfallende Kosten sind Bestandteil vertraulicher Vertragsinhalte, auf die im Rahmen einer schriftlichen Anfrage nicht eingegangen werden kann.“

Hierzu berichtet die HOWOGE:

„Der Großteil des HOWOGE-Bestandes ist bereits seit vielen Jahren auf funk-/ fernauslesbare Ausstattung umgestellt worden. Die Neubauten sind per se entsprechend ausgestattet. Aus Ankäufen sind noch einige wenige Wohnungen nicht mit funk-/ fernauslesbaren Heizkostenverteiltern und/ oder Warmwasserzählern ausgestattet. Die Umrüstung dieser Wohnungen ist bis Ende 2026 eingeplant. Allerdings ist die HOWOGE hier auf die Mitwirkung der Mietenden angewiesen.“

Hierzu berichtet die SuL:

„Die Ausstattung mit fernauslesbarer Messtechnik wurde bereits vor 2020 sukzessive begonnen und wird entsprechend den Vorgaben der Heizkostenverordnung bis zum 31. Dezember 2026 für zentral versorgte Wärme- und Warmwassersysteme abgeschlossen sein. Gesondert ausweisbare zusätzliche Kosten sind hierdurch nicht entstanden.“

Hierzu berichtet die WBM:

„Die WBM hat bereits vor 2020 im Rahmen von Ausschreibungen auf fernauslesbare Messtechnik gesetzt und diese sukzessive in die Bestände gebracht. Ab 2027 sind sämtliche Bestände fernauslesbare.“

Frage 10:

Sieht der Senat weiteren Handlungsbedarf, um die technische Nachvollziehbarkeit, Belegauskunft und Transparenz der Heiz- und Warmwasserkostenabrechnungen bei den landeseigenen Wohnungsunternehmen zu verbessern, und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden geprüft?

Antwort zu 10:

Aus Sicht des Senats ist derzeit kein weiterer Handlungsbedarf erkennbar, da bereits umfangreiche gesetzliche Vorgaben bestehen.

Berlin, den 20.05.2026

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für

Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen